EINWOHNERGEMEINDE SACHSELN

REKTORAT

Brünigstrasse 113, 6072 Sachseln
Telefon 041 666 55 81
E-Mail: rektorat@sachseln.ow.ch
Internet: www.sachseln.ch

Regelung Absenzen und Urlaubsgesuche

1. Rechtliche Grundlage

Gemäss Bildungsgesetz (BiG, Stand 01.08.2026 Art. 23 Abs.1) sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Gestützt auf die Bildungsverordnung (BiV, Stand 01.08.2026 Art. 12 und Art. 13) hat die Schule Sachseln folgende Regelungen erlassen:

BiV Art. 12 (Abs.1) *Schulbesuch und Dispensation*
[1]Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungs-berechtigte können Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

BiV Art. 13 (Abs. 1) *Abwesenheiten vom Unterricht*
[1]Unvorhersehrbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.

BiG Art. 129 (Abs.1 und Abs.2**)** - GDB 410.11 *Strafbestimmungen*
[1]Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.
[2]Strafbar sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die selbst gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.

2. Vorgehen vorhersehbare Absenzen, Dispensationen aller Art

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Dispensation, ausser bei begründeten Ereignissen. Diese müssen per schriftlichem Gesuch durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingereicht werden. Ausnahmen können als Gesuch beantragt werden. Alle Gesuche sind schriftlich und begründet bei den folgenden Personen oder Stellen einzureichen:

Dauer der Absenz	Gesuch an	Eingabefrist	Bewilligung durch
Bis 1 Tag	Klassenlehrperson	5 Schultage	Klassenlehrperson
Bis 2 Wochen	Rektorat	1 Monat	Rektorat
15 Tage bis 6 Wochen	Rektorat	3 Monate	Schulrat
Ab 6 Wochen	Rektorat	3 Monate	Schulrat

Spezielle Regelung:

Urlaubsgesuche von Schülerinnen und Schülern vor oder nach den Ferien, vor oder nach Feiertagen und vor oder nach Brückentagen (Regelung gültig ab dem obligatorischen Kindergarten): Das Anliegen und der Wunsch, früher zu verreisen, ist nachvollziehbar. Dies wird aber aufgrund des gültigen Reglements "Absenzen und Urlaubsgesuche" **nicht** bewilligt. Urlaube werden bewusst sehr restriktive und in der Regel nur für dringende, nicht planbare familiäre Ausnahmefälle bewilligt. Das gültige Reglement ist auch auf der Homepage www.sachseln.ch (Bildung/Aktuelles/Informationen zum Downloaden).

Alle Gesuche (ausser diejenigen an die Klassenlehrperson) sind an folgende Adresse zu richten: Schule Sachseln, Rektorat, Brünigstrasse 113, 6072 Sachseln

3. Vorgehen unvorhersehbare Absenzen (Krankheit, Unfall und Notfall)

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten melden Schulabsenzen unverzüglich (mündlich, telefonisch oder schriftliche Handnotiz mit Unterschrift) der Klassenlehrperson. Sollte eine krankheitsbedingte Absenz länger als 3 bis 4 Tage dauern, bitten wir Sie, die betreffende Klassenlehrperson auf dem Laufenden zu halten. Es kann ein Arztzeugnis eingefordert werden.

Genehmigt durch den Schulrat: 3. Juli 2023